

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/367c7902-5216-3b82-a12d-05c8a892cf51>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Gefahrstoffe Oberflächenbehandlung in Räumen und Behältern (TRGS 507)
Amtliche Abkürzung	TRGS 507
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Technische Regeln für Gefahrstoffe

Oberflächenbehandlung in Räumen und Behältern (TRGS 507)

Vom 6. März 2009 (GMBI. S. 349, 359)

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, einschließlich deren Einstufung und Kennzeichnung, wieder. Sie werden vom

Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS)

aufgestellt und von ihm der Entwicklung entsprechend angepasst. Die TRGS werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI) bekannt gegeben.

Inhaltsübersicht	Abschnitt
Anwendungsbereich	1
Begriffsbestimmungen	2
Gefährdungsbeurteilung	3
Organisatorische Maßnahmen	4
Technische Schutzmaßnahmen	5
Brandschutzmaßnahmen	6
Persönliche Schutzausrüstung	7
Rettungs- und Notfallmaßnahmen	8
Hygienische Schutzmaßnahmen	9

Inhaltsübersicht	Abschnitt
Veranlassung und Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen	10
Literaturhinweise	11
Muster-Erlaubnisschein	Anlage 1
Musteranweisung zum Freimessen	Anlage 2
Lehrgang zum Erwerb der Kenntnisse	Anlage 3
Beispiele zur Anordnung der technischen Lüftung	Anlage 4
Tabelle ausgewählter Zündschutzmaßnahmen	Anlage 5
Empfohlene Mindestmaße für Behälteröffnungen	Anlage 6